Opłacono ryczałtowo.

Einzelpreis 0,50 zł. bezw. 0,25 Rmk.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27
Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien“

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. VIII | Katowice, am 24. Januar 1931 | Nr. 4

Deweys Schlussbericht

Vor uns liegt der Schlussbericht des amerikanischen Finanzberaters bei der polnischen Regierung Charles S. Dewey, der in Ausführung des Stabilisierungsplanes in der Zeit vom 20. November 1927 bis 20. November 1930 in Polen weilte. In einem Vorwort an die Direktion der Bank Polski dankt Ch. Dewey für deren Mitarbeit. Er gibt der Meinung Ausdruck, dass diese Mitarbeit eine günstige Entwickelung des Stabilisierungsplanes gesichert habe. Weiterhin drückt er dem polnischen Volke für die innerhalb der vergangenen 10 Jahre in wirtschaftlicher Hinsicht geleistete Arbeit seine Anerkennung aus.

Im ersten Abschnitt des Berichtes befasst sich Dewey mit dem Staatsbudget und seiner allmählichen Entwickelung.

Nachstehend bringen wir einen Auszug aus diesem Bericht betr. die **Reform des polnischen Steuersystems**, die dieser Finanzberater der polnischen Regierung immer wieder ans Herz legte, und von der er auch eine entsprechende Entwickelung der polnischen Industrie und des Handels abhängig machte:

Obgleich der Finanzminister mehrmals Schritte unternahm, die nach einer Reform des Steuersystems trachteten, so wurden nur ganz geringe Aenderungen eingeführt, sodass das Postulat des Stabilisierungsplanes betreffend die Reform des Steuersystems nicht ausgeführt wurde. Gegenwärtig befasst sich der Finanzminister damit, wie man das Problem der Steuerreform auf eine andere Weise lösen könne. Wie schon der 11. Bericht Deweys meldet, wurde ein ständiges Steuerkomittee aus Sachverständigen gegründet, das ununterbrochen das ganze Steuersystem prüfen und der Regierung einen endgültigen Steuerreformplan vorlegen soll. Ausserdem wird dieses Komittee solche Aenderungen des Steuersystems fordern, die die veränderlichen Wirtschaftsverhältnisse erfordern. Der Zweck eines solchen Planes ist klar. Das Komittee wird die nötigen, aktuellen Aenderungen einer jeden Steuer, die gewisse Klassen der Bevölkerung zu sehr bedrückt oder aus anderen Gründen Gegenstand eines Vorwurfs bildet, vorschlagen und gleichzeitig wird das Komittee, das in dauerndem Kontakt mit den Finanzbeamten steht, über den Bedarf des Staatschatzes orientiert sein. Es ist zu erwarten, dass dieses Steuerkomittee seine Arbeit gewissenhaft, energisch und mit guten Resultaten führen und auf diese Weise ein festes und wertvolles Regierungsorgan bilden wird.

In den vorhergehenden Berichten wurde bewiesen, dass die Gesamtsumme der Steuern, die die Landbevölkerung entrichtet, verhältnismässig gering ist. Lokalsteuern sind gewöhnlich nicht sehr hoch, und von den Staatssteuern ist die wichtigste die Grundsteuer, aus der im Steuerjahr 1929/30 51.000.000 Zł. somit 2% der allgemeinen Staatseinnahmen aufgebracht wurden. Gegenwärtig ist die Situation der Landwirtschaft derart schwer, dass eine Erhöhung dieser Steuerlasten nicht angebracht, Vorbereitungen in dieser Richtung jedoch durchgeführt werden können.

Hauptaufgabe ist hierbei die Reform der Grundsteuer, die in ihrer gegenwärtigen Form absolut nicht befriedigen kann. Nicht nur dass diese Steuer viel zu hoch, ist auch deren Verteilung unrechtmässig. Die Einschätzungen, die vor dem Weltkrieg bei 3 verschiedenen Steuersystemen durchgeführt wurde, ist vollkommen veraltet und weist eine Ungleichheit zwischen den einzelnen Besitzern, Orten und Bezirken auf. Die Steuer enthält die Progressivskala, die bei grösserem und die Degressivskala, die bei kleinerem Besitz angewandt wird und die den Minimalsatz auf ¼ einschränkt.

Weiterhin sind auf der anderen Seite die der Stadtbevölkerung auferlegten Steuerlasten gleichfalls viel zu hoch. Die Staatssteuern entfallen hauptsächlich auf diese Bevölkerungsschicht, und ausserdem muss die Stadtbevölkerung noch bedeutende Stadtsteuerlasten tragen, die — besonders in grossen Städten — sehr hoch sind.

Insbesondere wurden mit diesen Steuern die **Industrie und der Handel bedrückt.** An erster Stelle steht hierbei die **Umsatzsteuer,** die 2,7% vom Umsatz (einschl. des 10%-igen Kommunalzuschlages) beträgt. Ausserdem zahlen Industrie und Handel die **Einkommensteuer, Stempelgebühren** sowie eine ganze Reihe anderer, soziaier und staatlicher Abgaben.

Diese zwei grössten Steuern — Einkommen- und Umsatzsteuer — erfordern die grösste Reform. Sie sind nicht nur viel zu hoch, sondern sie enthalten ausserdem eine unlogische und unerwünschte Verteilung im Verhältnis zu den einzelnen Industrie- und Handelsarten.

Die Umsatzsteuer, die vom Bruttoeinkommen von hergestellten oder verkauften Waren behoben wird, ist die schwerste davon. Sie ist sehr kompliziert und legt den einzelnen Unternehmen ungleichmässige Lasten auf. Den gewaltigen Unterschied zwischen dem Brutto- und Netto-Gewinn in den verschiedenen Unternehmen zieht sie gar nicht in Betracht und belastet infolgedessen diese Unternehmen viel zu hoch, die einen grossen Umsatz bei kleinem Gewinn haben. Dadurch, dass diese Steuer vom Bruttogewinn ohne Rücksicht darauf, ob das Unternehmen mit Gewinn oder Verlust arbeitet, behoben wird, stellt sich eine grosse Belastung für alle jungen Aktiengesellschaften und anderen Unternehmen dar, die mit Rücksicht auf den scharfen Konkurrenzkampf im gegenwärtigen, modernen Wirtschaftsleben zeitweise nur einen ganz kleinen Gewinn oder sogar Verluste bringen. Viele von diesen Aktiengesellschaften besitzen begründete Aussichten bezüglich ihrer Existenz für die Zukunft, wenn sie eben mit diesen viel zu hohen Steuern nicht bedrückt werden, die ihnen eine weitere Entwickelung vollkommen unmöglich machen.

Diese Steuer bildet jedoch auch für alte und gut eingeführte Unternehmen in ihrem gegenwärtigen Zustand eine grosse Gefahr. Sie ist auf Waren verschiedener Art sehr ungleichmässig verteilt und belastet mehrmals die Waren, die durch ein Unternehmen an das andere in verschiedenen Verarbeitungsstadien weiter geliefert werden. Bei Waren, die durch viele Hände gehen müssen, belastet eben diese kummulative Steuer den entgültigen Verbraucher viel zu hoch. Die weitere, passive Seite dieser Steuer beruht darauf, dass sie sich in ihrem Endresultat gegen die grossen Unternehmen richtet. Da sie sich eigentlich auf das komplizierte Buchhaltungs- und Rechnungswesen stützt, so ist eine entsprechende Kontrolle der der Besteuerung unterliegenden Umsätze nur in den grossen Gesellschaften möglich, die entsprechende Buchhaltungs- und Rechnungsbücher führen. Alle kleinen Unternehmen, Läden usw., die zahlenmässig die meisten Operationen in Polen durchführen, führen sehr wenig entsprechende Bücher, sodass sie die Besteuerung umgehen können.

Im Vergleich zu anderen Staaten nimmt die Einkommensteuer im polnischen Steuersystem eine verhältnismässig kleine Position ein, wovon die Tatsache zeugt, dass im Steuerjahr 1929/30 diese Steuer nicht einmal 10% der ganzen Staatseinnahmen brachte. Der Hauptvorwurf gegen diese Steuer ist nicht gegen ihre Höhe, sondern vielmehr gegen ihre Konstruktion und ungleichmässige Verteilung auf die einzelnen Bevölkerungsschichten gerichtet. Sie umfasst mehrere Steuern, von denen eine die Steuer vom reinen Einkommen, das aus der Entschädigung für persönliche Dienstleistung nicht herstammt und die von Aktiengesellschaften und anderen registrierten Gesellschaften sowie Privatpersonen behoben wird, ist. Der normale Satz dieser Steuer ist progressiv und beträgt maximal 25% vom Jahreseinkommen, das 200.000,— Zł. nicht überschreitet. Die Theorie der Einkommensteuer, nach der physische Personen wie auch Aktiengesellschaften hinsichtlich des Einkommensteuersatzes gleichmässig zu behandeln wären, bildet gegenwärtig Gegenstand einer Kritik. Die durch andere Staaten gemachten Erfahrungen sprechen für die Anwendung gänzlich getrennter Steuersätze für die zwei Arten von Steuerzahlern. Die Annahme gemeinschaftlicher Steuersätze für die beiden führt zur einer doppelten Besteuerung, denn einmal wird das Einkommen der Aktiengesellschaft, das zweite Mal der Rest dieses Einkommens der den Aktionären in Form einer Dividende gezahlt wird, als der Einkommensanteil physischer Person besteuert. Eine entsprechend aufgebaute, progressive Einkommensteuer belastet das Einkommen physischer Person entsprechend ihre Höhe und es ist ein unrechtmässiger Zustand, dass ein Teil des Einkommens, der aus der Aktiendividende stammt, vor seinem Erhalt schon Gegenstand der progressiven Einkommensteuer, dazu noch in einer Skala, die in keinem Verhältnis zum allgemeinen Einkommen der betr. Person steht, bilden soll. Die Einkommensteuer soll hauptsächlich auf das individuelle Einkommen verteilt sein. Wenn sie hinsichtlich Aktiengesellschaften angewandt werden soll, so muss sie als eine Art Gebühr für das Privileg der Führung des Unternehmens in vereinigter Form aufgefasst sein. Diese Sätze müssten dabei auf die Höhe beschränkt sein, die dem Wert des Privilegs entspricht.

Obgleich es selbstverständlich ist, dass das Steuersystem eines Staates den lokalen Bedingungen angepasst sein muss, so ist die Erhöhung der Einkommen nur im Wege einer Besteuerung nach den gut bekannten Grundsätzen durchzuführen. Jeder durchschnittliche Staatsbürger ist geneigt, einen Teil seines Einkommens der Regierung für den ihm gewährten Schutz zur Verfügung zu stellen, jedoch besteht anderseits eine Grenze im Verhältnis zu seinem Einkommen, in deren Bereich man die Steuern erfolgreich einziehen kann. Wenn die Steuern viel zu hoch sind und diese Grenze überschreiten, kann einer von 2 nachstehenden Fällen geschehen: Entweder wird Steuerhinterziehung getrieben oder es wird die Liebe und Lust zur weiteren Entwickelung der Industrie und des Handels vernichtet. Wird die Zahlung der Steuer vermieden, so verliert die Regierung ihre Einnahmen; wenn wiederum keine Unterlassung der Steuerzahlung erfolgt, wird das Einkommen der Industrie viel zu gering, um das Kapital für die Industrie zu interessieren. Obgleich die Steuern dem Bedarf des Staatsschatzes angepasst sein müssen, so ist das umgekehrte Verhältnis nicht weniger richtig. Die Staatsausgaben müssten in der Weise reguliert sein, dass die Steuern, die Industrie und Handel zahlen, auf einem solchen Stande stehen, dass sie ein Einkommen darstellen, das zur Erweckung eines Interesses bei dem investierenden Publikum ausreicht.

Wie daraus zu ersehen ist, steht der letzte Bericht des Finanzberaters Dewey vollkommen im Einklang mit unserer Einstellung hinsichtlich des polnischen Steuersystems. Immer wieder haben wir betont, dass das Steuersystem den gegenwärtigen Wirtschaftsbedingungen absolut nicht entspricht, und eine energisch durchgeführte Reform unbedingt erforderlich ist. Hoffen wir, dass de letzte Bericht des amerikanischen Finanzberaters, der nunmehr Polen entgültig verlassen hat, zur Lösung des für die polnischen Industrie und den Handel wichtigsten Problems beitragen wird.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsenotierungen.

Devisen.

17. I. Helsingfors 22.46½ — 22.52 — 22.41, Holland 358.95 — 359.85 — 358.05, London 43.31 — 43.42 — 43.20, New-York 8.916 — 8.936 — 8.896, Oslo 238.45 — 239.05 — 237.85, Paris 34.96½ — 35.05 — 34.88, Prag 26.41½ — 26.48 — 26.35, Schweiz 172.69 — 173.12 — 172.26, Italien 46.71 — 46.83 — 46.59.

19. I. Belgien 124.35 — 124.66 — 124.04, Danzig 173.03 — 173.46 — 172.60, London 43.30½ — 43.41 — 43.20, New-York 8.915 — 8.935 — 8.895, Paris 34.96 — 35.05 — 34.87, Schweiz 172.65 — 173.08 — 172.22, Stockholm 238.80 — 239.40 — 238.20, Wien 125.43 — 125.74 — 125.12, Italien 46.71 — 46.83 — 46.59.

20. I. Belgien 124.36 — 124.67 — 124.05, London 43.31 — 43.42 — 43.20, New-York 8.916 — 8.936 — 8.896, Paris 34.96½ — 35.05 — 34.88, Prag 26.40½ — 26.47 — 26.34, Schweiz 172.62 — 173.03 — 172.19, Italien 46.72 — 46.84 — 46.60.

21. I. Holland 359.04 — 359.90 — 358.14, London 43.32 — 43.42 — 43.20, New-York 8.916 — 8.936 — 8.896, Paris 34.96½ — 35.05 — 34.88, Prag 26.40½ — 26.47 — 26.34, Schweiz 172.65 — 173.08 — 172.2, Stockholm 238.90 — 239.50 — 238.30, Wien 125.45 — 125.76 — 125.14, Italien 46.72 — 46.84 — 46.60.

Wertpapiere.

5-proz. prämierte Dollaranleihe 46.00, 3-proz. Bauanleihe 50.00, 5-proz. Konversionsanleihe 47.60, 6-proz. Dollaranleihe 68.00, 10-proz. Eisenbahnanleihe 103.00, 7-proz. Stabilisierungsanleihe 80.00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94.00.

Aktien.

Bank Polski 150.00 — 149.50, Bank Zachodni 70.00, Cukier 28.75, Węgiel 31.00, Lilpop 20.00, Modrzejów 8.50, Norblin 29.00, Starachowice 11.50.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Glaswarenexport im Dezember 1930.

Im Dezember d. v. Js. wurden 222.597 kg. Glaswaren im Werte von 207.700 Zł. exportiert. Im Verhältnis zum November vergrösserte sich dieser Export im Gewicht um 162.900 kg. und im Wert um 132.200 Zł.

Holzausfuhrsyndikat.

Der vorbereitende Ausschuss für die Organisierung eines polnischen Holzexportsyndikates hat bereits seine Vorarbeiten beendet und auch schon einen Vorschlag für das Syndikat, das in nächster Zeit seine Arbeit beginnen soll, ausgearbeitet. Die Hauptaufgabe des Syndikates ist die Zentralisierung der polnischen Holzausfuhr.

Vertagung der Gründung des Holzexportsyndikates.

Da in der am 21. d. Mts. stattgefundenen Sitzung des Studiumskomitees bei der Rada Naczelna Związków Drzewnych w Polsce, keine Verständigung erzielt wurde, das Problem der Gründung des Holzexportsyndikates vorläufig vertagt.

Registerpfand auf Holz.

Im Zusammenhang mit den Arbeiten bezüglich Gründung eines Holzexportsyndikates stellt sich gegenwärtig an erste Stelle das Problem der gesetzlichen Einführung des Registerpfandes auf Holz, das die Finanz-Kreditsituation der Holzindustrie ausgiebig verbessern kann. Wie bekannt, sollte das Gesetz betreffend das Registerpfand auf Holz infolge der Auflösung des Sejms durch ein Dekret des Staatspräsidenten eingeführt werden. Wie die Gazeta Handlowa zu melden weiss, soll dieses Gesetz in den nächsten Tagen dem Sejm zur Beschliessung vorgelegt werden. Die baldige, gesetzmässige Erledigung dieses Problems ist sehr erwünscht, da es die Exportaktion der vielleicht bis dahin im Holzexportsyndikat organisierten Holzindustrie erleichtern könnte.

Der Sejm genehmigt Kreuger-Verträge und deutsch-polnisches Valorisationsabkommen.

In der Plenarsitzung des Sejm wurden die Verpachtung des polnischen Zündholzmonopols an Ivar Kreuger und die Aufnahme einer Anleihe von Kreuger in zweiter und dritter Lesung genehmigt. Ferner nahm der Sejmausschuss für auswärtige Angelegenheiten das deutsch-polnische Valorisationsabkommen an, das sich auf die Sparkassen und auf die Anleihepapiere der Stadt Posen bezieht.

Der tschechisch-ungarische Zollkrieg. Wachsende Unzufriedenheit gegen die Tschechoslowakei.

Ein Teil der Presse, darunter auch der Regierung nahestehende Blätter, verweist auf die Wirkungen, die der vertraglose Zustand Tschechoslowakei-Ungarn in Polen zeigt. Durch Aufhebung der tschechoslowakisch-ungarischen Zollbindungen seien die wichtigsten polnischen Exportartikel in der Tschechoslowakei auf den autonomen Zoll gesetzt worden. Einen scharfen Ton tragen die Ausführungen des Krakauer Kurjer Codzien.

Die Einfuhr tschechoslowakischer Industrieerzeugnisse nach Polen habe sich in den letzten Jahren verdreifacht, weil die Tschechoslowakei die Vorteile aus dem deutsch-polnischen Zollkrieg gezogen und Polen zu einem für Prag günstigen Handelsvertrag gezwungen habe, in dem sie für alle Ausfuhrgüter weitgehende Zollermässigungen erzielte. Das Blatt macht der polnischen Regierung den Vorwurf, dass sie zwei Wochen verstreichen liess, ohne gegen die Schädigung der polnischen Interessen zu protestieren und nimmt an, dass wohl inzwischen vertrauliche Verhandlungen zwischen beiden Regierungen gepflogen würden. Eine noch schärfere Stellung hat die Gazeta Warszawska eingenommen. Diese Aeusserungen beweisen, dass die öffentliche Meinung mit den für den polnischen Export aus der Vertragslosigkeit zwischen der Tschechoslowakei und Ungarn entstandenen Folgen nicht einverstanden ist, so dass ein offizieller polnischer Antrag in Prag auf Beseitigung dieses Zustandes nicht ausgeschlossen erscheint.

Bisher ist jedoch zwischen beiden Regierungen keine Fühlungnahme erfolgt, man glaubt jedoch, dass Polen bald die Initiative ergreifen und eine Revision des tschechoslowakisch-polnischen Vertrages wegen der betreffenden Ausfuhrpositionen (vor allem Schweine und Vieh) vorschlagen wird. Bei dieser Gelegenheit müsse die Tschechoslowakei ihre Forderungen wegen der neuen Erhöhungen im polnischen Zolltarif geltend machen können.

Polen sekundiert Ungarn im Zollkrieg gegen die Tschechoslowakei.

Gazeta Polska erklärt, dass die Schliessung des tschechoslowakischen Marktes für polnische Schweine unter Anwendung der prohibitiven Einfuhrzölle eine der ernsteten Prüfungen für die polnisch-tschechoslowakischen Beziehungen bedeute. Der polnisch-tschechoslowakische Handelsvertrag verliere für Polen dadurch jegliche Bedeutung. Politisch bedeute das tschechoslowakische Vorgehen eine Auswirkung des Sieges der ungarischen These, derzufolge die Beteiligung der Tschechoslowakei an dem Block der Agrarstaaten schädlich sei. Diese neue tschechoslowakische Politik dürfte offenbar Polen veranlassen, für die Entfaltung seiner Fleischwarenproduktion dadurch Sorge zu tragen, dass es den Exportunternehmungen in Warschau, Posen, Krakau, Lemberg usw. Investitionsanleihen gewähre. Das Blatt erklärt, dass diese bedauernswerten tschechoslowakischen Massnahmen dem Geiste der internationalen Zusammenarbeit fremd seien und sagt zum Schluss, dass die deutsch-tschechoslowakischen Methoden direkt zur wirtschaftlichen Katastrophe Europas führten.

In'd. Märkte u. Industrieen

Preisabbau - Aktion.

Die Regierung plant eine Aktion zur Herabsetzung der Preise der Industrieerzeugnisse. In einer der nächsten Sitzungen des Ministerrates wird Handelsminister Prystor seinen Plan vorlegen, der insbesondere darauf gerichtet ist, die bisher unnatürliche und übermässige Spannung zwischen den Preisen der Industrieerzeugnisse und der landwirtschaftlichen Produkte herabzusetzen. Der Plan des Handelsministers sieht keine Herabsetzung der Beamtengehälter wie in Italien und Deutschland vor, da er auf dem Standpunkt steht, dass es notwendig ist, den Inlandskonsum zu steigern, was bei einer Herabsetzung der ohnehin niedrigen Beamtengehälter in Polen unmöglich wäre. Die Regierung soll entschlossen sein, ihre Kampagne mit aller Energie durchzuführen.

Englisch-polnische Kohlenverhandlungen.

Nach verschiedenen Nachrichten sollen die Verhandlungen betreffend die internationale Kohlenverständigung zu einem günstigen Abschluss geführt haben. Es wird erwartet, dass in Kürze eine polnisch-englisch-deutsche Kohlenverständigung erfolgt.

Neue Zinkweissfabrik.

Wie wir erfahren, wird der Ende 1929 begonnene Bau einer Zinkweissfabrik bei den „Polnischen Werken der Zinkindustrie A. G. in Będzin" gegen Anfang März d. Js. vollendet. Die Fabrik ist nach den neuesten technischen Errungenschaften eingerichtet und sieht für den Anfang eine Jahresproduktion von 300 Waggons Zinkweiss vor.

Diese Fabrik hat sich zur Aufgabe gestellt, nicht nur teiweise den Inlandsbedarf zu decken, sondern auch und zwar vorwiegend den Export von Zinkweis zu forcieren.

Mit Rücksicht auf die neuzeitliche Einrichtung wird dieses Fabrikat in einer erstklassigen Qualität hergestellt werden, die dem ausländischen Zinkweiss nicht nachstehen wird.

Da der Rohzinkpreis z. Zt. ganz niedrig notiert wird, ist vorauszusehen, dass die neuerbaute Fabrik gleichfalls in diesem Verhältnis niedrige Verkaufspreise für Zinkweiss sowohl fürs Inland als auch insbesondere für den Export festsetzen wird.

Liquidierung des Nagel- und Drahtsyndikates.

Da die innerhalb des Zentralverkaufsbüros aller Draht- und Nagelfabriken geführten Verhandlungen zu keinem Ergebnis führten und eine einheitliche Stellung unter den Fabriken nicht zu erzielen war, ist es nicht ausgeschlossen, dass dieses Syndikat in den nächsten Tagen aufgelöst wird.

Schweizer Kapitalisten in Polen.

Am 30. d. Mts. kommen nach Gdynia schweizer Kapitalisten, die die Absicht haben, ihr Kapital in polnischen, staatlichen und kommunalen Bauarbeiten zu investieren.

Französische Anleihe für die Zuckerindustrie.

In diesen Tagen wurden in Paris die Verhandlungen zwischen den Vertretern der westpolnischen Zuckerindustrie und einer französischen Finanzgruppe mit der Polnisch-Französischen Bank an der Spitze beendet. Die Finanzgruppe gewährt der polnischen Zuckerindustrie einen grösseren Kredit, und zwar etwa 60 Mill. Frcs.

Französische Anleihe für die Pe-Pe-Ge.

Zwischen der Aktien-Gesellschaft „Polski Przemysł Gumowy Pe-Pe-Ge" und einer französischen Finanzgruppe werden gegenwärtig Verhandlungen bezüglich einer langfristigen Obligationsanleihe geführt, die in Höhe von 15.000.000 Zł. auf einen Zeitraum von 15 Jahren aufgenommen werden soll. Dieser Kredit soll zum weiteren Ausbau der Fabrik verbraucht werden.

1.500.000 Dollar-Anleihe für die Lilpop-Aktien-Gesellschaft.

Wie gemeldet wird, erhielt die Bank Zachodni von der amerikanischen Gesellschaft Standard Steel Car Corpor. für die Aktien-Gesellschaft Lilpop, Rau & Loewenstein den Betrag von 1.500.000 Dollar als zweite Rate der dieser Gesellschaft erteilten Anleihe.

Gesetze/Rechtssprechung

Grundsätze des Obersten Verwaltungsgerichts bezüglich Deutung der Begriffe: Verarbeitung und Verbrauch.

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Art. 7 Pkt. a) des staatlichen Gewerbesteuergesetzes setzte das Oberste Verwaltungsgericht folgende Grundsätze bezüglich der Begriffe Verarbeitung und Verbrauch fest:

1. Jeder Verkauf von Waren durch ein Industrieunternehmen an ein anderes zu Investitionszwecken oder auch zur eigenen Konsumption, die nicht direkt mit der Produktion des kaufenden Unternehmens verbunden ist, unterliegt nicht dem im Art. 7 Pkt. a) vorgesehenen ermässigten Steuersatz.

2. Der Verkauf von Waren durch ein Unternehmen als Umsatzmittel an andere Unternehmen (Kohle, Fette, elektrischer Strom usw.) unterliegt diesem ermässigten Steuersatz. Bedingung dafür ist, dass bei der Produktion die Substanz der Waren vernichtet wird. Der Verbrauch anderer Produkte erfordert nicht im Sinne des Gesetzes eine Vernichtung der Substanz mit Ausnahme von Gegenständen, die einen einzigen Substanzteil der durch das kaufende Unternehmen hergestellten Produkte darstellt (z. B. Kohle zur Produktion an Gas und Koks).

3. Bezüglich der Hilfsmaterialien, die bei der Industrieproduktion des kaufenden Unternehmens gebraucht werden, erfordert der Verbrauch keine Aenderung der Form oder des Zustandes (z. B. Nägel, Schrauben, Korken, Plomben, Lack usw.)

Diese Grundsätze anwendend, hat das Oberste Verwaltungsgericht anerkannt, dass der erleichterte Steuersatz keine Anwendung hinsichtlich des Umsatzes findet, der aus dem Verkauf von Schrauben und Nieten an Unternehmen, die diese zur Reparatur ihrer eigenen Maschinen verwenden (Grundsatz genannt unter Pkt. 1) erzielt wurde. Dagegen fallen unter die Bestimmung des Art. 7 Pkt. a) die Umsätze aus dem Schrauben- und Nietenverkauf an Unternehmen, die diese zu den durch das Unternehmen produzierten Möbeln, Maschinen usw. verwenden, da bei dieser Produktion die Hilfsmaterialien, Nägel und Schrauben, gebraucht werden (Grundsatz genannt unter Pkt. 3).

(Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts L. Rej. 1637/28).

Geistiger oder physischer Angestellter.

Wie bekannt, zieht die Einreihung eines Angestellten entweder in die Gruppe geistiger oder physischer Angestellten bedeutende Rechtsfolgen nach sich, die aus der Verordnung betr. die Arbeitsregelung verursacht werden. Das Oberste Verwaltungsgericht wies darauf hin (in Sachen I. C. 1460/30) auf welche Weise solche Zweifel zu entscheiden sind.

Im konkreten Falle verwiesen die meritorischen Gerichte die Klage eines Angestellten, die auf die Bestimmungen der Verordnung betr. den Arbeitsvertrag geistiger Angestellte gestützt war und auf Grund eben der Kläger in die Kategorie der geistigen Angestellten eingereiht wurde. Die Gerichte gingen von der Voraussetzung aus, dass, wenn die durch den Kläger getätigten Notizen die Grundlagen zu Berechnung in dem Unternehmen bildeten, dieser als geistiger Angestellte angesehen werden muss, denn gemäss den Rechtsbestimmungen sind als geistige Angestellte auch die Personen angegeben, die Rechnungstätigkeiten ausüben.

Die interessierte Firma trat mit einer Kassationsklage vor, in der sie daruf hinwies, dass beinah jede physische Arbeit gewisse Tätigkeiten mit dem Charakter geistiger Arbeit, wie z. B. verschiedene Notierungen, Ausführungen gewisser, leichter aritmethrischer Tätigkeit erfordert, sodass die Durchführung solcher Tätigkeit keine Grundlage zur Anerkennung dieses Angestellten als geistigen Angestllten bilden kann. Das Oberste Verwaltungsgericht hat die Richtigkeit dieser Einwendungen anerkannt und erläuterte, dass in Fällen, wo die Art der Beschäftigung physische wie auch geistige Formen trägt, das Gericht bei der Einreihung des Angestellten in Betracht ziehen muss, welche Arbeit überwog.

Verjährung der Forderungen eines geistigen Angestellten.

Wie bekannt, sieht der Art. 41 der Verordnung betr. den Arbeitsvertrag für geistige Angestellte vor, dass die Forderung einer 3-monatigen Entschädigung durch den Angestellten infolge der Lösung des Arbeitsvertrages des Arbeitsgebers ohne wichtigen Grund und ohne Kündigung infolge Ablaufs von 6 Monaten verjährt.

Im konkreten Falle trat der Angestellte, der sich eines Vergehens schuldig gemacht hatte und aus diesem Grunde entlassen wurde, war mit einer Forderung wegen Entschädigung nach Ablauf von 6 Monaten vom Moment der Lösung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber an gerechnet. Er berief sich jedoch vor den meritorischen Gerichten auf den inzwischen geführten Strafprozess, der ihn von dem Vorwurf befreien und aus diesem Grunde die Grundlosigkeit seiner Entlassung ohne vorherige Kündigung erbringen werde.

Die meritorischen Gerichte kamen zu der Ansicht, dass durch diesen Strafprozess eine Verjährung eingetreten sei und berücksichtigten die Klage. Das Oberste Verwaltungsgericht stellte sich dagegen (in Sachen I. C. 468/30) auf einen anderen Standpunkt, ausgehend von der Voraussetzung, dass über die Unterbrechung einer Verjährung keine speziellen Bestimmungen vorhanden und aus diesem Grunde die allgemeinen Be-

stimmungen anzuwenden seien. Da in diesem Falle die Verjährung erfolgte, wurde die Klage verworfen, denn der Strafprozess stellte absolut kein Hindernis für den Klagenden dar, um einen Zivilprozess anzustrengen.

Steuern/Zölle/Verkehrstarife

Einschätzung zur Einkommensteuer.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat in Sachen L. Rej. 3600/27 folgende Probleme, die mit der Einschätzung zur Einkommensteuer verbunden sind, behandelt und erläutert:

1. Im Sinne des Art. 18 dse staatlichen Einkommensteuergesetzes gehört zum Begriff Tantiemen, dass sie an Personen gezahlt werden, die zu Vorstand, Rat, Revisions-Kommission oder Aufsichts-Kommittee gehören, jedoch ständig im Vorstand des Unternehmens nicht mitarbeiten. Im konkreten Falle bewies die klagende Firma, dass die Personen, denen Tantièmen ausgezahlt wurden, ständig im Vorstand des Unternehmens mitarbeiteten und forderte die Anwendung des Art. 21 Abschn. 3 des Gesetzes, da diese Bestimmung, die Entschädigung der Personen, die ständig im Vorstand eines Unternehmens mitarbeiten, als Bilanzgewinn nur dann qualifiziert, wenn sie prozentual die Grenze des Verhältnisses zum Gründungskapital überschreiten.

Wenn also die klagende Firma den Namen Tantième nicht im Sinne des Art. 18 des Gesetzes, sondern nur im allgemeinen anwandte, so handelt es sich hierbei um gewöhnliche Dienstbesoldung.

Die klagende Firma formuliert ihre Ansichten bezüglich des Unterschiedes zwischen Tantièmen, die zum Bilanzgewinn und Entschädigungen, die zu den Einkommenserzielungskosten gehören in der Weise, dass lediglich Tantièmen, die Vorstandsmitglieder nicht als Entschädigung für ihre Arbeit, sondern als Entschädigung für die in die Gesellschaft eingetragenen Einlagen bekommen, zum steuerpflichtigen Einkommen gehören.

Das Oberste Verwaltungsgericht teilte diese Ansicht nicht, denn es stellte fest, dass weder die Tatsache der Beschäftigung noch die der Beteiligung der Person im Vorstand entscheidend für die Festsetzung des Unterschiedes sei. Der Schwerpunkt liegt darin, ob die entschädigte Person im Vorstand des Unternehmens mitarbeitet oder nicht. Nur in diesem Falle unterliegen die ausgezahlten Entschädigungen (wenn sie auch Tantièmen genannt werden) dem Abzug bei der Einschätzung zu Einkommensteuer.

2. Unterliegt die Steuer von Dienstbezügen eines Angestellten, deren Bezahlung der Arbeitgeber als Ergänzung der Entschädigung des Arbeitnehmers auf sich nahm, dem Abzug bei der Einschätzung der Einkommensteuer?

Die Einschätzungsbehörde hat auf diese Antwort verneinend geantwortet, da zur Tragung dieser Lasten im Sinne des Gesetzes die Arbeitnehmer selbst verpflichtet sind.

Das Oberste Verwaltungsgericht teilte diese Stellung aus folgenden Gründen nicht:

Das Gesetz schliesst vom Abzug nur die Steuerzahler selbst auferlegte Einkommensteuer aus. Dagegen schliesst das Gesetz bei Festsetzung der Einschätzungsgrundlagen die Berücksichtigung der dritten Personen gezahlten Steuern nicht aus. Angesichts dessen ist dieses Problem vom Standpunkt der Bestimmungen des Art. 6 bezw. 10 Pkt. 1 des Gesetzes zu betrachten. Diese Bestimmungen geben keine Grundlage zur Ausschliessung der Steuer von Dienstbezügen, die der Arbeitgeber auf sich nahm, von den ganzen Steuern für die Entschädigung des Arbeitnehmers.

Somit hat der Arbeitgeber, der für seine Angestellten die Einkommensteuer von Dienstbezügen bezahlte, das Recht, die passende Summe bei der Feststellung der Einschätzungsgrundlagen der Einkommensteuer für sich in Abzug zu bringen.

Verspätete Bucheintragungen als Grund für Nichtanerkennung des ermässigten Umsatzsteuersatzes.

Das Gewerbesteuergesetz bezeichnet die Umsatzsteuer von getätigten Umsätzen mit 2 Proz. mit den in diesem Artikel angeführten Ausnahmen und führt u. a. im Abs. b) den ½%-igen Steuersatz ein bei Umsätzen mit Artikeln des 1. Bedarfs seitens Handelsunternehmen bei Engrosverkauf, ferner in Abs. c) dieses Artikels den 1%-igen Umsatz bei Umsätzen von Unternehmen des Kleinverkaufs von Lebensmittel des 1. Bedarfs. Ausserdem bestimmt Art. 7, dass der Engrosverkauf ausschliesslich durch ordnungsmässig geführte Handelsbücher nachgewiesen werden muss, und als Engrosverkauf der Umsatz von Waren aller Art ausschliesslich an Kaufleute und Industrielle zwecks Weiterverkaufes oder weiterer Produktion angesehen wird.

Im vorliegenden Falle hat die klägerische Firma die Anwendung des ½%-igen an Stelle des 1 Proz.-igen Steuersatzes aus dem Grunde verlangt, weil sie ein Handelsunternehmen mit Artikeln des 1. Bedarfs betreibt.

Nun ist festzustellen, dass für die Zuerkennung des ½%-igen Satzes es nicht genügt, dass das betr. Unternehmen Verkäufe mit Artikeln des 1. Bedarfes getätigt hat, sondern dass es unabhängig davon notwendig ist, dass der Verkauf ein Engrosverkauf war, sowie dass er durch ordnungsmässig geführte Bücher nachgewiesen wurde, wobei in diesem Falle die klägerische Firma zum Nachweis ihres in der Steuererklärung angegebenen Umsatzes Handelsbücher nicht vorlegen konnte, da diese noch nicht abgeschlossen waren, wodurch sie also den Engrosverkauf von Artikeln des 1. Bedarfes nicht nachgewiesen hat, der die Anwendung des ½%-igen Steuersatzes bei ihr begründen würde

Wenn also die beklagte Behörde für den Verkauf von Artikeln des 1. Bedarfes schon aus diesem Grunde den ermässigten ½%-igen Steuersatz nicht zuerkannt hat, so hat das Oberste Verwaltungsgericht in diesem Verfahren weder einen Verfahrensfehler, noch eine Verletzung des Gesetzes erblickt. (Auszug aus dem Urteil N. T. A. Reg. Nr. 579/28).

Nachweis des Exportes bei der Gewerbesteuer.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat in Sachen Reg. Nr. 148/28 bezüglich des Nachweises des Exports als Grundlage für die Befreiung von der Gewerbesteuer folgendes erklärt:

Das Gesetz über die staatliche Gewerbesteuer, das u. a. im Art. 3 Pkt. 15 den Export von Halb- und Fertigfabrikaten aller Art von der Steuer befreit, schreibt nicht die Art und Weise vor, auf welche der Steuerzahler zwecks Erlangung dieser Befreiung nachzuweisen hat, dass seine Erzeugnisse tatsächlich nach dem Auslande befördert wurden. Erst die Ausführungsvorschrift, die vom Finanzminister erlassen wurde, bestimmt, dass der Export von Halb- und Fertigfabrikaten aller Art durch ordnungsmässig geführte Handelsbücher nachgewiesen werden muss, und überdies muss die Tatsache der Ausfuhr durch Zolldeklaration, bezw. deren Abschriften nachgewiesen werden. Jedoch kann diese Bestimmung mit Rücksicht auf die Mängel irgendwelcher Erfordernisse im Gesetz über die Durchführung eines Tatsachenbeweises nicht so verstanden werden, als ob die Steuerzahler, die die Steuerbefreiung verlangen, die Tatsache der Ausfuhr der Ware nach dem Auslande nur durch Handelsbücher und Zolldeklarationen nachweisen könnten, sodass der Nachweis dieser Bedingungen zur Zuerkennung der Steuerbefreiung auf eine andere Art ausgeschlossen sein müsste.

Augenscheinlich lag es in der Absicht des Gesetzgebers, den Export von Halb- und Fertigfabrikaten überhaupt im Interesse des Landes zu unterstützen, um in das Land ausländische Valuten zu ziehen und die Handelsbilanz auszugleichen und mittelbar auch die Zahlungsbilanz. Es ist also anzunehmen, dass der Gesetzgeber bei der sehr weitgehenden Begünstigung des Exports in der Absicht, ihn gänzlich von der Gewerbesteuer zu befreien, nicht gleichzeitig die Erlangung dieser Vergünstigung durch Einführung erschwerender und in vielen Fällen schwierig zu erfüllender Bedingungen, insbesondere durch die Führung der Handelsbücher erschweren und dadurch die Vergünstigung für eine grosse Gruppe von Unternehmern unzugänglich machen wollte, zum Schaden des Exports selbst und der mit ihm verbundenen Vorteile für das Land.

Falls dann entgegen diesen Voraussetzungen der Gesetzgeber einen qualifizierten Nachweis verlangen sollte, hätte er in dem erwähnten Artikel dem Steuerzahler die Verpflichtung auferlegt, Handelsbücher zu führen, so wie er dies z. B. beim Grossverkauf im Art. 7 des Gesetzes getan hat.

Man muss also nach Ansicht des Tribunals zu dem Schluss kommen, dass die erwähnte Bestimmung der Ausführungsverordnung, falls sie dem Geiste des Gesetzes entsprechen soll, nicht den Nachweis des Exports mit allen Mitteln, über die der Steuerzahler verfügt, ausschliessen kann, was natürlich in konsequenter Weise der Behörde das Recht gibt, in jedem Falle zu prüfen, ob der angebotene Nachweis für eine Durchführung sowie zur freiwilligen Schätzung der Ergebnisse des Beweisverfahrens in Frage kommt.

Begriff der Volksbekleidung nach dem Gewerbesteuergesetz.

Die Kassationsklage verlangt Niederschlagung des Urteils infolge Verletzung des Teils II A Abschnitt I Kategorie II Pkt. j der Anlage zu Art. 23 des Gewerbesteuergesetzes durch Einreihung des vom Beklagten vorgenommenen Verkaufs von fertigen Kleidungsstücken zur Kategorie II des Warenhandels an Stelle zur Kategorie III ohne Entscheidung darüber, ob die beanstandeten Kleidungsstücke Volkskleidungsstücke waren oder nicht, worauf sich der Beklagte berufen hat, da die Anträge des Gerichts entweder voll auf Widerspruch oder auf durch nichts begründete Voraussetzungen im Urteil begründet waren.

Das Oberste Gericht hat entschieden, dass im Sinne des Pkt. j der Kategorie II Abschn. I Buchstabe A Teil II der Anlage zu Art. 23 des Gewerbesteuergesetzes der Kleinverkauf von fertigen Volks- und Arbeiterbekleidungen, die zur tatsächlichen Arbeit benutzt werden, nicht zur Kategorie II des Warenhandels gehört, denn weder das Gewerbesteuergesetz, noch die Anlage zu diesem noch die Ausführungsverordnung des Finanzministeriums vom 8. August 1925 (Dz. U. R. P. Pos. 560) enthalten nähere Angaben darüber, was als „Volks- und Arbeiterbekleidung in Gebrauch bei der täglichen Arbeit“ anzusehen ist.

Im vorliegenden Falle hat der Beklagte Gummimäntel, die er bei einer fremden Firma gekauft hat, verkauft; das Bezirksgericht hat die Einreihung dieser Mäntel zur Kategorie der Volks- oder Arbeiterbekleidung mit Rücksicht darauf abgelehnt, dass solche Mäntel „eine allgemein benutzte Kleidung darstellen“: der Beklagte hat seine Behauptung durch keine Beweise hinsichtlich des Preises der Gattung und des Materials der Mäntel gestützt und die Kaufsumme für diese Mäntel betrug 1.934,— Zl.

Wenn also unter diesen Bedingungen nur Arbeiter- und Volksbekleidung im Gebrauch bei der täglichen Arbeit Gegenstände des Kleinverkaufs auf Grund eines Gewerbepatents III. Kategorie darstellen, so werden Gummimäntel, die kein tägliches Bekleidungsstück für die Arbeit des Bauern und Arbeiter, sondern einen allgemeinen Gebrauchsgegenstand, wie dies das Bezirksgericht hervorgehoben hat, darstellen, richtig von diesem Gericht aus der Kategorie der Volks- und Arbeiterbekleidung, die zur täglichen Arbeit benutzt wird, ausgeschlossen.

Aufhebung der Einziehung der Gewerbesteuer vom Umsatz, die von Transaktionen mit Exportkartoffeln herrührt.

Auf Grund des Art. 94 Pkt. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1925 (Dz. U. R. P. Nr. 79, Pos. 550) hebt das Finanzministerium die Einziehung der Gewerbesteuer vom Umsatz, der von Transaktionen mit Exportkartoffeln, durchgeführt in der Zeit vom 1. Januar 1930 zukommt, auf. Diese Erleichterung muss mit strikter Innehaltung der Bestimmungen des Abschn. 1 § 9 der Verordnung vom 8. August 1925 (Dz. U. R. P. Nr. 85, Pos. 560) durchgeführt werden. (Rundschreiben des Finanzministers Ł. D. V. 9896/4/30 vom 12. XII. 1930).

Die Steuerpflicht der Versicherungsagenten.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat in Sachen II 3 K. 94/30 folgendes festgestellt:

Versicherungsagenten, soweit die Operationen ohne Unterhaltung eines eigenen Büros ausführen, sind vom Standpunkt des Einkommensteuergesetzes zur Industriekategorie zugerechnet. Soweit sie aber Büros unterhalten, können sie dieser Kategorie nicht angehören. Der Begriff des Büros ist in diesem Falle nicht festgesetzt, jedoch durch Analogie mit Spediteuren im Sinne der Unterhaltung von Handlungsgehilfen zu verstehen. Solche Versicherungsagenten gehören nun zur Handelskategorie. Im konkreten Falle, wo festgestellt wurde, dass der Versicherungsagent — der die Agentur mehrerer Gesellschaften führte — einen Gehilfen beschäftigt, der im Speisezimmer in der Wohnung des Agenten arbeitete, ist anzunehmen, dass dieser Agent die Pflicht zur Lösung eines Gewerbepatentes, vorgesehen für Versicherungsgesellschaften, hatte.

Einkommensteuer und Repräsentationszuschüsse für Privatangestellte.

Bedingung zur Befreiung von der Einkommensteuer auf Grund des § 40 P. 2 bezw. 3 der Verordnung vom 14. Mai 1921 Pos. 298 des Dz. U. R. P. aller Entschädigungen für Dienstreisen (Dienstausgaben) ist die Beweisleistung, dass diese Entschädigung von vornherein zur Deckung dieser Kosten bestimmt war.

(Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 6. Oktober 1930 L. Rej. 1821/28).

Lager, Unternehmen und Gewerbesteuer.

Das Oberste Verwaltungsgericht erläuterte in Sachen I. K. 112/30 Folgendes:

Auf Grund der bestehenden Bestimmungen (Anlage zu Art. 23 des Gewerbesteuergesetzes) hat der Unternehmer, der ein Gewerbepatent für den berufsmässigen Aufkauf löst, das Recht des Weiterverkaufs von inländischen Rohmaterialien und Produkten der Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Haustieren usw., sowie das Recht zum Besitz besonderer Läger. Er besitzt jedoch nicht das Recht zur Unterhaltung von Handelsunternehmen. Gemäss Art. 22 des Gewerbesteuergesetzes kann das getrennte Lager lediglich zum Aufbewahren, Trocknen, Säubern, Sortieren usw. verschiedener Waren dienen. Gemäss Art. 11 dieses Gesetzes wird als getrenntes Handelsunternehmen ein Raum angesehen, in dem Warenhandel geführt wird. Aus diesen zwei Bestimmungen ist zu ersehen, dass die Durchführung von Handelstransaktionen im Lager, das automatisch in den Handelsunternehmen umgewandelt wurde, nicht zulässig und aus diesem Grunde statt der Registerkarte des Lagers ein getrenntes Gewerbepatent zu lösen ist.

Einführung von Handelsbüchern im Eisenhandel.

Die oberschlesischen Finanzämter forderten von allen Eisen- und Eisenwarenhändlern die Einführung von Lagerbüchern beider Buchhaltung, die bisher durch diese Kaufleute nicht geführt wurden. Die Handelskammer, Katowice, wandte sich an das Schlesische Wojewodschaftsamt mit einer Intervention gegen diese Forderung der Finanzämter mit der Begründung, dass die Finanzgesetze bezüglich des Problems, welcher Art Bücher durch diese Kaufleute geführt werden, sich auf die Bestimmungen der Handelskodices, die in den einzelnen Teilgebieten Geltungskraft besitzen, berufen. Der in Oberschlesien geltende deutsche Handelskodex enthält bezüglich der Handelsbücher lediglich die Bestimmung, dass die Handelstätigkeit und der Vermögensstand des Kaufmanns in rechtsmässig geführten Büchern dargestellt werden, und der Kaufmann alljährlich eine Bilanz und ein Inventar anfertigen muss. Wenn die Buchführung des Kaufmanns diesen Forderungen entspricht, ist sie im Sinne des Handelskodex rechtmässig, und der Handelskodex gibt keine Grundlagen zur Forderung der Führung von Büchern nach speziellem System oder spezieller Bücher. Mit Rücksicht darauf stellte die Handelskammer den Antrag, die Forderung der Finanzämter bezüglich Führung von Lagerbücher, zu verwerfen.

Gewerbesteuer und Umsatz industrieller Unternehmen. Verkauf von Erzeugnissen an das Kriegsministerium.

a) In Industrieunternehmen stellt einen Umsatz, der der Besteuerung auf Grund des Art. 5 Pkt. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 1925 Pos. 550 Dz. U. unterliegt nicht das Einkommen dar, das aus dem Verkauf von Gegenständen, die nicht das Produktionsendergebnis des betreffenden Unternehmens sind, erzielt wird.

b) Dem Verkauf von Erzeugnissen durch Industrie-Unternehmen an das Kriegsministerium steht der ermässigte Steuersatz vom Umsatz aus Art. 7a des Gesetzes nicht zu, wenn auch diese Erzeugnisse für den Gebrauch der Armee einer weiteren Verarbeitung in Militärunternehmen unterliegen.

(Urteil vom 11. Juni 1930 L. R. 4769/28).

Einkommensteuer und Folgen des Kontumazzustandes.

1. Die Tatsache allein, dass der Steuerzahler nach Ablauf des gesetzlichen Termins zur Niederlegung seiner Steuererklärung aufgefordert wurde, beseitigt nicht die Folgen des Kontumazzustandes aus Art. 50 Abschn. 5 des Einkommensteuergesetzes (Pos. 411 des Dz. Ustaw vom Jahre 1925).

2. Der Kontumazzustand berechtigt die Behörden zur einseitigen, jedoch nicht zur eigenwilligen Festsetzung der tatsächlichen Einschätzungsgrundlagen (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 10. Februar 1930 L. Rej. 4574/27 und 3182/28).

Einkommensteuer von juristischen Personen. Verlust bei Realisierung einer Anleihe in Pfandbriefen. Der Unterschied bei einem valorisierten Vorkriegsguthaben.

Art. 21 des Einkommensteuergesetzes berechtigt nicht die Einschätzungsbehörde zur Aenderung des rechtsmässigen Rechnungsabschlusses einer besteuerten Rechtsperson, wenn gegen die Berücksichtigung einer

vorschriftsmässig gebuchten Transaktion (übereinstimmend mit dem Abschluss) keine Hindernisse aus Art. 6, 8, 10, 13, des Gesetzes sprechen.

Ein rechtsmässig gebuchter Verlust bei der Realisierung einer Anleihe in Pfandbriefen kann zu den aufgeführten Bilanzgewinnen nicht zugerechnet werden, ebensowenig die Differenz, die im Wirtschaftsjahr infolge Valorisierung einer Vorkriegsschuld entstand (Urteil vom 7. April 1930 L. Rej. 975/28).

Einkommensteuer und Repräsentationszuschüsse kommunaler Angestellten.

Die Repräsentationszuschüsse kommunaler Angestellten stellen ein Einkommen dar, das der Einkommensteuer nach Abschnitt II des Gesetzes (Pos. 411 des Dz. Ustaw vom Jahre 1925) gegenüber dem Text des § 40 Pkt. 4a der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz (Pos. 298 des Dz. Ustaw vom Jahre 1921) unterliegt.

(Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 1. Oktober 1930 L. Rej. 4975/28).

Einkommensteuer juristischer Personen und Oberschlesische Filialen deutscher Banken.

Für die Festsetzung der Erfordernisse, vorgesehen im Abschn. 3 Art 21 des Einkommensteuergesetzes (Pos. 411 des Dz. U. R. P. vom Jahre 1925) hinsichtlich der Bankfilialen, genannt im Art. 314 der Genfer Konvention, abgeschlossen, sind bestimmend: die tatsächliche Höhe des Dotationskapitals, aufgeführt im Rechnungsabschluss für die eigentliche Bilanzzeit, sowie Ausdehnung der Vollmacht der Filialleiter in Bezug auf die Filiale als Unternehmen selbst und nicht im Verhältnis zum ganzen Bankunternehmen, d. h. der Zentrale gemeinschaftlich mit den Filialen.

(Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 14. Februar 1930 L. Rej. 3844/27).

Verschiebung der Zahlungstermine aller unmittelbaren Steuern und Stempelabgaben.

Durch Rundschreiben vom 12. Dezember 1930 L. D. V. 10005/6, 30 erläuterte das Finanzministerium im Zusammenhang mit Pkt. 8 des Rundschreibens vom 25. Oktober 1930, dass die Entscheidungen des Finanzministeriums, betr. Zahlung der Rückstände aus unmittelbaren Steuern und Stempelabgaben in einer den Steuerzahler günstigen Weise zu verstehen sind und zwar so, wie wenn sie folgende Anordnung enthalten würden: „Im Falle der Nichtinnehaltung des Zahlungstermins der Rate unterliegt der unverzüglichen Eintreibung nur die gegebene Rate".

Steuervorbehalt gegenüber Regierungslieferanten.

Das Finanzministerium beauftragte alle Finanzkammern und Monopoldirektionen, vor Deckung aller Rechnungen, die durch Firmen, die Regierungslieferungen ausführen, vorgelegt werden, sich zuerst zu vergewissern, ob diese Firmen ihren Steuer-Verpflichtungen nachkamen. Andernfalls, ist bei Berücksichtigung der Rechnungen den Steuerbetrag abzuziehen und den betreffenden Finanzkammern zu überweisen, den Lieferanten dagegen nur der Restbetrag auszuzahlen. Die Bechlagnahme des ganzen Rechnungsbetrages ist nur dann zulässig, wenn die Steuerrückstände dieselbe Höhe erreichen, oder sie überschreiten.

Abzug der Jahres-Ausgaben bei der Einschätzung der Einkommensteuer.

Das Finanzministerium stellte sich in der konkreten Angelegenheit auf den Standpunkt, dass alle Ausgaben, die im Steuerjahr durch den Steuerzahler getätigt wurden und das gegebene Steuerjahr nicht überschreiten, bei der Einschätzung der Einkommensteuer, nicht lediglich vom Einkommen des Berichtjahres im Ganzen, sondern nur von dem Teil, der innerhalb des Jahres verbraucht wurde, abgezogen werden können.

Das Oberste Verwaltungsgericht teilte (in Sachen L. Rej. 3550/28) diese Meinung nicht, ausgehend von folgenden Voraussetzungen:

Aus Art. 6 und 13 des Einkommensteuergesetzes geht hervor, dass als Einkommen eines Unternehmens, das der Besteuerung unterliegt, die Summe aller Einnahmen zu betrachten ist, die innerhalb eines Kalender- oder Wirtschaftsjahres erzielt wurden, nach Abzug der Erlangung-, Aufbewahrungs- und Sicherungskosten. Dies beweist jedoch nicht, dass auch hinsichtlich der Kosten der Gesetzgeber lediglich nur den Teil im Sinne hatte, der strikt auf die jährlichen Einnahmen eines Kalender- oder Wirtschaftsjahres entfällt. In der Regel wird die Sache sich unzweifelhaft so verhalten, dass den jährlichen Einnahmen die jährlichen Kosten zum Abzug gegenüber gestellt sein werden. Es sind jedoch noch keine genügenden Beweise dafür vorhanden, dass der Gesetzgeber unbedingt diese Regel anwenden und keine Ausnahmen zulassen wollte.

Angesichts dessen sollte das Finanzministerium im gegebenen Falle nicht bei der Behauptung verbleiben, dass die streitigen Ausgaben für den Zeitraum getragen wurden, der das Steuerjahr überschritt. Aus diesem Grunde sollte das Finanzministerium den einmaligen Abzug dieser Ausgaben nicht widersprechen.

Polnisch-jugoslavischer Verbandstarif.

Im Verkehrsministerium schreitet man gegenwärtig zur Bearbeitung des polnisch-jugoslavischen Verbandstarifes. Diese Angelegenheit wird gemäss den angemeldeten Postulaten der Wirtschaftskreise erledigt.

Messen u. Ausstellungen

Zur Situation der Prager Mustermesse.

In den letzten Tagen wurden in der cechoslowakischen und mitteleuropäischen Presse Nachrichten über die kritische Situation und über die finanziellen Schwierigkeiten der Prager Mustermesse veröffentlicht. Es bedarf wohl keiner Begründung, dass diese Nachrichten aus durchsichtigen Gründen derart aufgemacht wurden, dass der wirkliche Stand dieses grossen Handelsunternehmens vollständig verzeichnet wurde. Die finanzielle Lage des Unternehmens wird gegenwärtig durch eine besondere Kommission, die von dem Verwaltungs- und Aufsichtsrate der Prager Messe A.G., unter Teilnahme der Regierungsorgane festgesetzt wurde, einer eingehenden Ueberprüfung unterzogen. Der Zweck dieser Massnahmen ist in erster Reihe der, dass genau festgestellt wird, wieviel der Messepalast kostete und wieviel dessen Reinertrag beträgt. Es herrscht nicht der geringste Zweifel, dass die Prager Mustermessen als solche im unverminderten Masstabe weiter veranstaltet werden. Aus den Ereignissen der letzten Tage, in welche die Beurlaubung des bisherigen Vorstandes des Verwaltungsrates der P. M. M. und Generaldirektors Ph. Mr. V. Boháč fällt, kann man beurteilen, dass es sich nicht um eine Krise des Unternehmens, sondern um eine Krise persönlicher Art, sowie des Arbeitssystems handelt. Das beweist schon der Umstand, dass die Vorbereitungen zur XXII. Prager Frühjahrsmesse, die in der Zeit vom 22. bis 29. März dieses Jahres abgehalten wird, in raschem Tempo fortschreiten, sowie auch die Tätigkeit des gesamten Messeapparates in unvermindertem Masstabe erfolgt. Einen schlagenden Beweis für die Beurteilung der Krise der Prager Mustermesse bildet der normale Verlauf und der sehr befriedigende Erfolg der XXI. Prager Herbstmesse deren Programm ohne jede Einschränkung auch betreffs der ganzen Messewoche festgehalten wurde, während eine Reihe anderer europäischer Messen infolge geschäftlicher Misserfolge vorzeitig geschlossen werden mussten. Dabei blieb auch die Anzahl der Aussteller und Besucher der Prager Mustermesse stets auf ungeminderter Höhe. Diese Tatsache ergibt zur Genüge, dass die Zweckmässigkeit und die Bedeutung der Prager Mustermesse in ganz Zentraleuropa als unbedingte Notwendigkeit anerkannt wird.

Die XII. Reichenberger Mustermesse.

Die diesjährige **XII. Reichenberger Messe** wird zu dem gleichen Zeitpunkte, wie sie schon seit 11 Jahren festgelegt ist, in der dritten Augustwoche 1931 u. zw. vom Samstag den **15. bis Freitag den 21. August** stattfinden. In den heurigen Messetermin fällt der Samstag-Eröffnungstag mit dem Feiertage Maria Himmelfahrt zusammen, sodass für Einkäufer, welche nur an Sonn- oder Feiertagen von ihren Geschäften abkommen können, zwei aufeinanderfolgende Feiertage für den Messebesuch zur Verfügung stehen.

Die **Allgemeine Mustermesse** wird wiederum in 18 Warengruppen gegliedert sein, von denen die **Textilindustrie** die Hauptgruppe bildet. Wie auf allen Messen nimmt auch auf der Reichenberger Messe die **Technische Messe** eine besondere Stelle ein.

Der modernen Entwicklung im Messewesen Rechnung tragend, hat sich die Reichenberger Messe den weiteren Ausbau der **Technischen Messe** besonders angelegen sein lassen, denn die Messe bietet unzweifelhaft die beste Gelegenheit, um technische Erzeugnisse, welche meistens sperrige, schwer oder gar nicht zu bemusternde Waren darstellen, einem grossen Interessentenkreise gleichzeitig zum Verkauf und im Betriebe vorzuführen.

Es werden daher die bereits eingeführten Sondergruppen der Technischen Messe wieder angegliedert werden, insbesondere eine **Textilmaschinen-Messe,** eine Gruppe für **Büromaschinen und Bürobedarf, Radio- und Sprechmaschinen, hauswirtschaftliche Maschinen und Geräte etc.** Die im Vorjahre mit besonderem Erfolge abgehaltene Spezialgruppe **„Technik im Gewerbe"** wird auf noch breiterer Grundlage für **alle gewerblichen Betriebe** ausgestaltet werden. Auch für die übrigen Branchen, wie **Glas- und Galanteriewaren, Spielwaren, Nahrungs- und Genussmittel etc.** wird die Messeleitung durch eine weitreichende Einkäuferwerbung günstige Verkaufsmöglichkeiten schaffen und besonders auch die **Möbel- und Klaviermesse,** welche im Vorjahre besonders gut beschickt war, auch heuer wieder zu einer sehenswerten Musterschau der holzverarbeitenden Gewerbe machen.

Auch heuer werden den Ausstellern und Einkäufern verschiedenartige **Begünstigungen,** wie Fahrpreisermässigungen auf in- und ausländischen Bahnen, Einreise ohne Passvisum, Zoll- und Frachtbegünstigungen etc., eingeräumt werden.

Die bisher nur zum Teil durchgeführte **Konzentration des Messegeländes** wird im heurigen Jahre weiter durchgeführt werden und ist beabsichtigt, weitere Warengruppen in das Zentralmessegelände zu verlegen. Auch wird dem gegenwärtigen ——— der Zeit entsprechend, eine **Verbilligung der Platzgebühren** eintreten.

Trotzdem der Anmeldetermin erst im Frühjahr beginnt, hat sich bereits eine grössere Zahl von Firmen zur Wiederbeteiligung im Jahre 1931 angemeldet und auch ihre Ausstellungsräume gesichert, was wohl als Beweis der wirtschaftlichen Bedeutung der Reichenberger Messe in Zeiten wirtschaftlicher Not gewertet werden kann.

Fahrpreisermässigung für Besucher der Leipziger Frühjahrsmesse 1931.

Zur Leipziger Frühjahrsmesse 1931 erhalten ausländische Messbesucher wiederum auf deutschen und zahlreichen ausserdeutschen Eisenbahn- und Schiffahrtslinien Fahrpreis- und Frachtermässigungen.

Bis jetzt stehen 20—50-prozentige Fahrpreis-ermässigungen fest in Deutschland, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Frankreich, Griechenland, Jugoslawien, Oesterreich, Rumänien, Schweiz, Tschechoslowakei, Türkei und Ungarn. Frachtermässigungen gewähren bisher Deutschland, Bulgarien, England, Estland, Lettland, Litauen, Frankreich, Griechenland, Jugoslawien, Oesterreich, Rumänien, Schweiz, Tschechoslowakei und die Türkei. Der Norddeutsche Lloyd und die Hamburg-Amerika-Linie räumen für die Strecken Southampton, Cobh, Cherbourg, Lissabon, Vigo, Bremen bzw. Hamburg bei einer Teilnahme von 10—20 Personen eine 10 bzw. 20-prozentige Ermässigung ein. Die United States Lines und die Kanadian Pacific Steamship Comp. gewähren auf den Strecken Plymouth, Cherbourg, Cobh-Hamburg für Hin- und Rückfahrt eine 10-prozentige bis 20-prozentige Ermässigung. Die Küstenschiffahrt Griechenlands A.-G., die Dubrovacka Parobrodska Plovidba A. D., Dubrovnik und Jadranska Plovidba D. D. Susak, der Serviciul Maritim Roman, Bukarest, die Ungarische Fluss- und Seeschiffahrts-Gesellschaft gewähren Passageermässigungen, die sich zwischen 10—15% bewegen. Auf den Dampfern der Ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft werden Ausstellungsgüter frachtfrei zurückbefördert. Die Nordbayerische Verkehrsflug A.-G. gewährt eine 10-prozentige Ermässigung auf die regulären Flugpreise.

Mit einer Reihe weiterer Eisenbahngesellschaften, Schiffahrts- und Fluglinien steht das Leipziger Messamt wegen Fahrpreisermässigungen zur kommenden Frühjahrsmesse in aussichtsreichen Verhandlungen. Einzelheiten über die bereits jetzt gewährten Fahrpreis- und Frachtermässigungen erteilten die in Frage kommenden Verkehrsunternehmungen, die Ehrenamtlichen Vertretungen und die Geschäftsstellen des Leipziger Messeamtes im Auslande oder das Leipziger Messamt selbst.

Wiener Frühjahrsmesse.

Vom 8.—15. März d. Js. findet die wiener Frühjahrsmesse statt. General-Vertreter dieser Messe für Polen ist die Polnisch-Oesterreichische Handelskammer in Warszawa.

Verantwortlicher Redakteur: Tadeusz Cmiel, Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice. — Druck: Śl. Zakl. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice